

Stenographisches Protokoll.

19. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 22. Mai 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 291);
- b) Zurücklegung des Mandates des Bundesrates Jandraschitsch (S. 291);
- c) Zuschrift der burgenländischen Landesregierung: Johann Pehm Bundesrat an Stelle von Josef Jandraschitsch (S. 291);
- d) Angelobung des Bundesrates Pehm (S. 291).

2. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947, betreffend das Patentschutz-Überleitungsgesetz.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 292);
kein Einspruch (S. 294);
Annahme der Ausschlußentschließung, betreffend die Behandlung von Diensterfindungen (S. 294).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947, betreffend die Musterschutzrechtsnovelle 1947.
Berichterstatter: Leissing (S. 294);
kein Einspruch (S. 294).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947, betreffend das Markenschutz-Überleitungsgesetz.
Berichterstatter: Leskovar (S. 294);
kein Einspruch (S. 295).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947 über Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 296);
kein Einspruch (S. 297).

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte.
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 297);
kein Einspruch (S. 298).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird.
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 298);
kein Einspruch (S. 298).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.
Berichterstatter: Leissing (S. 299);
kein Einspruch (S. 299).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen.
Berichterstatter: Slavik (S. 299);
kein Einspruch (S. 301).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend die 2. Preisregelungsgesetznovelle.
Berichterstatter: Mellich (S. 301);
Redner: Beck (S. 301);
kein Einspruch (S. 302).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 05 Minuten.

Vorsitzender Populorum eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Dr.-Ing. Lechner, Klein, Ofenböck, Freund und Breinschmid.

Bundesrat Jandraschitsch hat mit Schreiben vom 14. April 1947 sein Bundesratsmandat aus gesundheitlichen Gründen zurückgelegt.

Vom Amt der burgenländischen Landesregierung ist folgendes Schreiben vom 5. Mai 1947 eingelangt:

„Das Amt der burgenländischen Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß der burgenländische Landtag in seiner Sitzung

vom 3. Mai 1947 an Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes des Bundesrates Josef Jandraschitsch Herrn Johann Pehm, Schmiedemeister in Neudörfel an der Leitha Nr. 225, in den Bundesrat entsendet hat.“

Der zum ersten Male im Hause erschienene Bundesrat Johann Pehm leistet die Angelobung und wird vom Vorsitzenden begrüßt.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden gemäß § 29 C der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse vorberaten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 27 E der Geschäftsordnung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um folgende fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Mai 1947, die von den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates bereits vorberaten wurden, zu erweitern:

1. Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte;

2. Bundesverfassungsgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird;

3. Bundesgesetz über Abänderung des Gesetzes, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs;

4. Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen;

5. 2. Preisregelungsgesetznovelle.

Den 1. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947, betreffend das Patentschutz-Überleitungsgesetz.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Der gesetzliche Schutz von Erfindungen, die eine gewerbliche Verwendung zulassen, mit anderen Worten der Schutz der sogenannten Patentrechte, war mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die internationale Wirtschaft schon durch die Pariser Union vom Jahre 1883 geregelt worden, der auch das damalige Österreich beitrug.

Am 11. Jänner 1897 beschloß das österreichische Parlament erstmalig ein Patentgesetz, das den Bedürfnissen des im Aufstiege begriffenen internationalen Wirtschaftslebens entsprechend wiederholt novelliert, beziehungsweise ergänzt wurde, bis es im Jahre 1925 mit dem damals gültigen Wortlaut authentisch neu verlautbart werden konnte. Dieses österreichische Patentgesetz mit den wenigen nach dem Jahre 1925 erfolgten Änderungen ist nun, nachdem schon am 14. Mai 1938 neue Patentanmeldungen in Wien verboten waren, durch eine Verordnung vom 27. Juli 1940 auch formell außer Kraft gesetzt und an seiner Stelle mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1940 das reichsdeutsche Patentgesetz vom 5. Mai 1936 eingeführt worden.

Diese dem österreichischen Volke während der Zeit der Naziherrschaft aufgezwungene Maßnahme wieder rückgängig zu machen

und erprobtes österreichisches Rechtsgut auch auf diesem Gebiete wiederherzustellen, ist im wesentlichen Zweck und Inhalt des vorliegenden Gesetzes. Es gliedert sich, wie der Motivenbericht zur Regierungsvorlage, 329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, besagt, in sechs Abschnitte, von denen der I. Abschnitt die österreichischen Rechtsvorschriften wieder in Kraft setzt, der II. Abschnitt die überflüssig gewordenen deutschen Rechtsvorschriften beseitigt, der III. Abschnitt die notwendigen Änderungen des österreichischen Patentgesetzes durchführt, der IV. Abschnitt die Übergangsbestimmungen regelt, der V. Abschnitt die hierzu notwendigen Verfahrensvorschriften enthält, während der VI. Abschnitt den Vollzug festsetzt.

Im I. Abschnitt, also im § 1 des Gesetzes, wird angeordnet, daß das österreichische Patentgesetz in der Fassung vom 13. März 1938 und die damit zusammenhängenden von den Nazi außer Kraft gesetzten patentrechtlichen Vorschriften wieder in Kraft treten, soweit sie nicht bereits durch das Patentanwalts-Gesetz 1947 schon wieder Gesetzeskraft erhalten haben. Der Abs. (2) dieses Paragraphen zählt im einzelnen die nunmehr wieder in Kraft tretenden patentrechtlichen Bestimmungen auf.

Der Abschnitt II legt im § 2, Abs. (2), den Katalog der sohin aufgehobenen reichsdeutschen patentrechtlichen Vorschriften fest, ohne als taxative Aufzählung gewertet werden zu dürfen.

Der Abschnitt III befaßt sich im § 3 mit verschiedenen Abänderungen der letzten Fassung des österreichischen Patentgesetzes. Diese betreffen im wesentlichen die Angleichung des österreichischen Patentrechtes an internationale Verträge und die Konzentration der Patentgerichtsbarkeit beim Handelsgericht Wien. Bisher waren zur Entscheidung über Klagen nach dem Patentgesetz die mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit berufen. Nunmehr soll nur mehr ein einziger Gerichtshof, nämlich das Wiener Handelsgericht, solche Patentstreitigkeiten behandeln; ein Zustand, der übrigens schon während der Naziherrschaft bestanden und sich durchaus bewährt hat.

Der Abschnitt IV, der die §§ 4 bis 22 umfaßt, sieht für eine gewisse Übergangszeit die Auflockerung der Bestimmungen über die Prüfung der Anmeldungen und Verlängerung von Fristen vor. Ein wesentlicher Teil der Vorschriften dieses Abschnittes handelt auch von der Anlage eines neuen Patentregisters. Diese Vorschriften waren notwendig, da, wie

schon erwähnt, seit Mai 1938 das gesamte Patentwesen in Berlin vereinigt war. Aus dem Inhalte der Vorschriften dieses Abschnittes wäre auch die Abschaffung des durch reichsdeutsche Bestimmungen im Österreich eingeführten Gebrauchsmusterschutzes zu erwähnen, der dem österreichischen Rechte bisher fremd war. Nach dem Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates hat sich auch ein Teil der Fachwelt gegen die Fortdauer dieses deutschen Gebrauchsmusterschutzes gewandt.

Im § 6 des Gesetzes ist sichergestellt, daß alle bis zur Befreiung Österreichs vom Reichspatentamt in Berlin erteilten Patente repatriert werden können.

Der § 7 regelt die schon besprochene Abschaffung des deutschen Gebrauchsmusterschutzgesetzes in Österreich, ohne es durch österreichische Vorschriften zu ersetzen. Nichtsdestoweniger scheint es mir erforderlich, daß die Frage des Gebrauchsmusterschutzes im zuständigen Ressort weiterhin eingehend behandelt und das Ergebnis den politischen Parteien zur Kenntnis gebracht werde. Soweit solche Gebrauchsmusterrechte, wie sie nach dem deutschen Gesetz bestanden haben, wertvoll genug erscheinen, können sie in Patente umgewandelt werden.

Der § 8 sieht die Behandlung der Patentanmeldungen vor.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes darf ich aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters im Ausschuß für Handel und Wiederaufbau des Nationalrates hervorheben, daß nach § 14 des Gesetzes auch dafür vorgesorgt ist, daß Prioritätsrechte auf Grund von Anmeldungen, die in der Besetzungszeit bei Patentbehörden außerhalb Deutschlands eingelangt sind, auch in Österreich in Anspruch genommen werden können.

Auch der Schutz derjenigen, welche in der Zwischenzeit im guten Glauben Patente oder Gebrauchsmuster in Benützung genommen haben, ist im § 15 verankert.

Der Abschnitt V befaßt sich in den §§ 23 bis 33 mit Verfahrensbestimmungen, wobei hervorzuheben wäre, daß im § 33 des Gesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermächtigt wird, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen. Hierbei können die zur Antragstellung auf Patenteintragungen berufenen Personen nach Staatszugehörigkeit und Wohnsitz in Gruppen gegliedert und gesondert zur Antragstellung aufgerufen werden. Im Abs. (2) dieses Paragraphen ist eine amtliche Neuverlautbarung des Wortlautes des Patentgesetzes vorgesehen.

Der § 34 ordnet an, daß mit der Vollziehung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut sei.

Abschließend verweise ich noch darauf, daß der § 13, Abs. (2) und (3), im Nationalrat in einer vom Entwurf des Ausschußberichtes abweichenden Fassung beschlossen wurde; die beiden Absätze lauten nunmehr (liest):

„(2) Diese Bestimmung gilt nur zugunsten von Angehörigen jener Staaten, welche im wesentlichen gleiche Begünstigungen österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, einräumen.

(3) Gewährt jedoch einer dieser Staaten diese Begünstigung österreichischen Staatsbürgern oder solchen Anmeldern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in einem geringeren als dem in Abs. (1) und (2) vorgesehenen Umfange, so kann die gleiche Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend beschäftigt und den Beschluß gefaßt, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben. Als Berichterstatter stelle ich dahin den Antrag, im Sinne dieses Ausschußbeschlusses die Abstimmung einzuleiten.

Schließlich darf ich dem Hohen Bundesrat noch mitteilen, daß bei Beratung dieses Gesetzes im Nationalrat eine Entschließung angenommen wurde, die folgenden Wortlaut hat (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage der auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 466, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 20. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 257, in Anspruch genommenen Dienstfindungen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.“

Die Dienstfindungen waren also, wie aus dieser Entschließung hervorgeht, während der Nazizeit durch ein eigenes Gesetz besonders geregelt. Nachdem dieses Nazigesetz in dem Katalog des § 2 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben wurde, wäre damit eine Sonderregelung dieser sogenannten — wie sie damals hießen — Gefolgschaftsmitglieder-Erfindungen nicht mehr gegeben. Es scheint aber ein Bedürfnis dafür zu bestehen, diese Materie einer Sonderregelung zuzuführen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach meinem Bericht den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause zu empfehlen, dieser Entschliebung des Nationalrates auch seinerseits beizutreten.

*

Bei der Abstimmung wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben. Die Entschliebung wird angenommen.

Als 2. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947, betreffend die **Musterschutzrechtsnovelle 1947**.

Berichterstatter **Leissing**: Hoher Bundesrat! Es entspricht einem dringenden Bedürfnis unserer Wirtschaft, nunmehr auch auf dem Gebiete des Musterschutzes gesetzliche Maßnahmen zu treffen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1947 der Regierungsvorlage 335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, die die Musterschutzrechtsnovelle 1947 beinhaltet, mit einer Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Entgegen der sonstigen Gepflogenheit hat die deutsche Rechtsprechung die bestehenden österreichischen Musterschutzbestimmungen nicht außer Kraft gesetzt. Im Laufe des Krieges wurde allerdings im Verordnungswege die Hinterlegung von Mustern und Modellen bei den zuständigen Kammern sistiert. Der berechtigten Forderung unserer Wirtschaft, diese Kriegsverordnungen aufzuheben, wurde im § 1 der Regierungsvorlage stattgegeben.

Die §§ 2 und 3 regeln die gesetzmäßige Musterhinterlegung und schließen eventuell auftretende Härten von vornherein aus.

Um einen besseren Überblick über die bei den einzelnen Kammern jeweils registrierten Muster zu erhalten, wird gemäß § 4 beim Patentamt ein Zentralmusterarchiv geschaffen. Es darf gehofft werden, daß diese Neueinführung in Wirtschaftskreisen eine positive Aufnahme finden wird.

§ 5 der Vorlage sieht die berechnigte Aufteilung der Mustergebühren zwischen dem Patentamt und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vor.

§ 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und § 7 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Gesetzesvorlage in seiner gestrigen Sitzung geprüft und deren Inhalt einstimmig gutgeheißen.

Ich ersuche das Hohe Haus, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947, betreffend das **Markenschutz-Überleitungsgesetz**.

Berichterstatter **Leskovar**: Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Wiederherstellung des österreichischen Markenrechtes, dem Markenschutz-Überleitungsgesetz, befaßt. Dieser Gesetzentwurf stellt das österreichische Markenschutzrecht wieder her, hebt die deutschen Rechtsvorschriften auf und regelt die notwendige Rechtsüberleitung. Er beinhaltet sechs Abschnitte.

Der Gesetzentwurf setzt in seinem I. Abschnitt die seinerzeitigen österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Markenrechtes wieder in Geltung. Gleichzeitig werden im II. Abschnitt die reichsdeutschen Vorschriften auf diesem Rechtsgebiet, die auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes derzeit in Österreich noch in Geltung stehen, außer Kraft gesetzt.

Die österreichischen Vorschriften haben sich seinerzeit im großen und ganzen durchaus bewährt. Immerhin bietet die Neuregelung dieses Rechtsgebietes einen erwünschten Anlaß, um gewisse Änderungen an den wieder in Kraft gesetzten Vorschriften durchzuführen. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Zentralisierung der Markenangelegenheiten beim Österreichischen Patentamt und die Einführung des sogenannten Anmeldeverfahrens, das darin besteht, daß eine Schutzmarke beim Patentamt angemeldet, sodann von diesem auf die Gesetzmäßigkeit geprüft und schließlich in das Markenregister eingetragen wird.

Ferner wird in dem wiedereingeführten Markenschutzgesetz eine Warenklasseneinteilung eingeführt; die Ermächtigung zur Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung war zwar schon in der vor 1938 gültigen Fassung des Gesetzes enthalten, doch ist ihre Einführung damals mit Rücksicht auf die internationale Entwicklung des Markenrechtes unterblieben.

Die in Abschnitt IV, § 4, enthaltenen Übergangsbestimmungen bedeuten auch Abänderungen der wiedereingeführten Rechtsvorschriften, deren zeitliche Dauer jedoch

zum Unterschied von den vorhin angeführten dauernden Änderungen begrenzt ist und die durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wieder außer Kraft gesetzt werden sollen.

Die im Zuge der Besetzung Österreichs erfolgte Verbringung des beim seinerzeitigen Österreichischen Patentamt geführten Zentralmarkenregisters nach Berlin machte die Neuanlage eines österreichischen Markenregisters notwendig. Zur Eintragung einer schon bestehenden Marke in dieses Markenregister ist ein besonderer Antrag erforderlich, zu dem die Öffentlichkeit durch ein Edikt aufgerufen werden wird. Grundsätzlich sieht der Entwurf die Eintragung mehrerer Gruppen von Marken in das neu anzulegende Register vor, die aus dem § 6 zu ersehen sind. Wesentlich dabei ist, daß spätere Ereignisse, die auf den Bestand des Markenrechtes Einfluß hatten, für die Eintragung in das neue Markenregister außer Betracht bleiben, so daß alle durch die Kriegsereignisse oder den Nationalsozialismus bedingten Löschungen und dergleichen wieder saniert werden.

Der § 7 bestimmt für die Wareneichenanmeldungen, die noch nicht zu einer Eintragung ins Register geführt haben, daß diese Anmeldungen unter Wahrung des ursprünglichen Zeitranges wiederholt werden können.

Nach Abschluß dieses Eintragungsverfahrens wird das Markenregister eine authentische Auskunft über die Anzahl der einen Schutz genießenden Marken gewähren.

Die §§ 10 und 11 treffen Vorsorge, daß ausländische Markeninhaber, die durch Kriegsereignisse an der Geltendmachung ihrer Prioritätsrechte, die ihnen auf Grund des Pariser Union-Vertrages zustehen, behindert waren, ihre Rechte auch jetzt noch wahrnehmen können. Diese Begünstigung soll allerdings nur den Angehörigen jener Staaten zugute kommen, die Österreichern eine im wesentlichen gleiche Begünstigung einräumen.

Da nach § 6 auch bereits gelöschte Marken in das neue Register wieder eingetragen werden können, wird im § 12 verfügt, daß im Falle der Eintragung einer solchen Marke der Anspruch auf Löschung neuerlich geltend gemacht werden kann und das erste Löschungserkenntnis dieser Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegensteht.

Mit Rücksicht auf die während des Krieges eingetretene Unsicherheit auf diesem wie auch auf vielen anderen Rechtsgebieten wird eine strafrechtliche Verfolgung wegen nach dem 13. März 1938 begangener Eingriffe in das Markenrecht nicht zugelassen.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.

§ 14 trifft Gebührenbestimmungen für die Anträge auf Eintragung einer Marke ins Register und für die nachträgliche Zahlung der Erneuerungsgebühr. Wie § 16 ausdrücklich hervorhebt, werden spätere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere der Staatsvertrag, den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen.

Die Verfahrensvorschriften des Abschnittes V sehen vor, daß die im Markenschutzgesetz enthaltenen Verfahrensbestimmungen auch auf die Handhabung des vorliegenden Gesetzes anzuwenden sind. Die Verordnungsermächtigung des § 21 sieht insbesondere mit Rücksicht darauf, daß durch die Änderungen des § 3 die gegenwärtige Fassung des Markenschutzgesetzes unübersichtlich geworden ist, eine Wiederverlautbarung des Markenschutzgesetzes vor.

Ich möchte insbesondere noch darauf verweisen, daß im Nationalrat an der Fassung des Ausschußberichtes eine geringfügige Abänderung vorgenommen wurde. Der § 10, Abs. (2) und (3), hat auf Grund des Beschlusses des Nationalrates vom 9. Mai 1947 an Stelle des bisherigen Wortlautes folgende endgültige Fassung erhalten (liest):

„(2): Diese Bestimmung gilt nur zugunsten von Angehörigen jener Staaten, welche im wesentlichen gleiche Begünstigungen österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, einräumen.

(3): Gewährt jedoch einer dieser Staaten diese Begünstigung österreichischen Staatsbürgern oder solchen Anmeldern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in einem geringeren als dem in Abs. (1) und Abs. (2) vorgesehenen Umfange, so kann die gleiche Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.“

Wie ich eingangs erwähnte, hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt. Die Vorlage war nicht umstritten und wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Ich empfehle, daß auch der Hohe Bundesrat ihr seine Zustimmung erteile.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1947 über eine Abänderung des Bundesgesetzes

vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der uns hier beschäftigt, ist sowohl dem Umfang als dem Inhalt nach so klein, daß man auf den ersten Augenblick wohl denken könnte, es stehe nicht dafür, hierüber viel Worte zu verlieren. Trotzdem muß ich Sie bitten, der Sache einige Minuten Ihrer Aufmerksamkeit zu widmen, denn ich glaube, die Erörterung der Vorlage bietet die Gelegenheit, über dieses Thema wenigstens in Andeutungen zu sprechen.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften, wie sie nun heißen soll, hat eine sehr lange Geschichte hinter sich. Sie hat eine hundertjährige Geschichte im engeren Sinn und eine etwa ebensolange Vorgeschichte, wenn man sich so ausdrücken will. Die Vorgeschichte der Akademie der Wissenschaften ist eine leidvolle Geschichte; die eigentliche Geschichte des Wirkens der Akademie der Wissenschaften ist eine glänzende Geschichte.

Die Vorgeschichte geht zurück auf Bemühungen des Philosophen Leibniz in den Jahren 1712 bis 1716, also zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in Wien ein wissenschaftliches Zentrum, womöglich für ganz Europa, zu schaffen; denn Leibniz dachte in sehr großen Räumen. Es war nicht möglich, diesen Gedanken zu verwirklichen, denn Österreich stand damals noch in den Türkenkriegen und hatte andere Sorgen. Die wenigen Mittel, die vorhanden waren, hatte es für diese schwierigen Abwehrkämpfe aufzubringen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter Maria Theresia, wollte man dem Gedanken wieder nahe treten. Auch damals war es nicht möglich, ihn zu verwirklichen. Sie alle kennen ja die leidvolle Geschichte der Regierungszeit Maria Theresias in ihrem Kampf mit Preußen.

Es kam die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, eine etwas ruhigere Zeit, und hier finden wir, daß die tatsächliche Gründung der Akademie der Wissenschaften — damals genannt „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“ — im Jahre 1847, wenn wir den Erinnerungen Grillparzers, der dabei war, glauben, eine Verlegenheitsgründung war.

Es steht tatsächlich dafür, daß ich wenigstens den kurzen Abschnitt aus der Schilderung wiedergebe, die uns Grillparzer in seinen „Erinnerungen aus dem Jahre 1848“ hinterlassen hat. Er sagt hier, nachdem er über Metternich gesprochen hat (liest):

„Da ich wohl fühle, aus aller Folge herausgekommen zu sein, und eben von den Liberalitätsparoxysmen des Fürsten Metternich die Rede ist, will ich die Entstehung der Wiener Akademie der Wissenschaften hierher setzen, und zwar um so mehr, als sie gerade in diese Zeit fällt und ich im gegenwärtigen Aufzeichnungen keinen anderen Ort für sie weiß. Diese Akademie der Wissenschaften ist eigentlich von den galizischen Bauern gegründet worden. Damit verhielt es sich so: Baron Hammer hatte, wahrscheinlich aus Eitelkeit, Präsident einer Akademie zu heißen, seit lange alles in Bewegung gesetzt, um eine solche in Wien zustande zu bringen, man war jedoch seit lange gewohnt, auf die Einfälle des verdienstvollen, aber unbesonnenen und turbulenten Mannes keine Rücksicht zu nehmen. Ungefähr um diese Zeit griff Professor Endlicher die Sache auf. Als ein verständiger Mann, der er war, änderte er jedoch den Gedanken dahin, daß er statt einer Akademie, wozu alle Elemente fehlten, eine vom Staat unterstützte Privatgesellschaft für gemeinsame literarische Arbeiten gründen wollte. Bei einer zu diesem Zwecke gehaltenen Versammlung, zu der man aus jedem Fache einen und aus dem schönwissenschaftlichen mich zuzog, konnte man aus der Statur der Flügelmänner das Maß der künftigen Kompagnie mit Grauen wahrnehmen. Ich suchte anfangs, mich und überhaupt alle Dichter, als nicht in eine solche Gesellschaft gehörig, auszuschließen, um so mehr, als meine poetischen Nebenmänner Baron Zedlitz, Baron Münch und allenfalls der Erzbischof Pyrker, sich in einer Stellung zum Hofe befanden, daß ein Anschluß zu etwas, was dem Hofe mißfällig war, bei ihnen gar nicht vorausgesetzt werden konnte. Die Gesellschaft war anderer Meinung, und ich fügte mich. Das gemeinschaftliche Gesuch ward übergeben und es war nicht mehr die Rede davon. Da entstand der Aufstand in Galizien. Die treugebliebenen Bauern mordeten, sengten, wüteten, offenbar von den Lokalbehörden unterstützt, welche letztere deshalb gar nicht zu tadeln sind, da die Staatsgewalten alle Vorsichtsmaßregeln verstäumt hatten und die bedrohten Landbeamten ihren einzigen Schutz in den gegen die Gutsherrn wütenden Bauern fanden. Ein Aufschrei des Entsetzens über diese Greuelszenen ging durch ganz Europa. Da fällt auf einmal wie vom Himmel herunter die Stiftung der Akademie der Wissenschaften. Fürst Metternich wollte eben der öffentlichen Stimmung eine andere Richtung geben, dem Brandschaden des Staates ein liberales Pflaster auflegen, und dazu war ein solch wissenschaftliches Zugeständnis wie gemacht.“

Sie sehen, meine Herren, Grillparzer, der bei allem guten Österreichertum ein alter Pessimist war, hat von dieser Gründung nicht viel erwartet. Ganz im Gegensatz dazu war die Entwicklung, die tatsächlich eingetreten ist. Es ist eine äußerst ruhmvolle Geschichte, die die Österreichische Akademie der Wissenschaften aufweisen kann, und in den letzten Tagen, in denen wir die Hundertjahrfeier begangen haben, ist dies der Öffentlichkeit richtig zum Bewußtsein gekommen. Das Wesen dieser Akademie besteht darin, alle wissenschaftlichen Aufgaben und Arbeiten, die in Österreich geleistet werden, zu koordinieren.

Wenn wir uns einen kurzen auszugsweisen Überblick über die Leistungen verschaffen wollen, die von der Akademie bisher erbracht wurden, so weise ich zunächst auf eine Reihe von Arbeiten hin, die uns die österreichische Akademie in Hinsicht auf die österreichische Geschichte gegeben hat. Wenn in dieser Hinsicht nichts anderes geleistet worden wäre als die Herausgabe der großen Sammlung der niederösterreichischen Weistümer und der Urbarien, Rechtsquellen, die uns instandsetzen, eine wirklich nüchterne, sachliche, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Geschichte Österreichs zu bilden, die bis heute noch nicht gebildet ist, dann wäre hier bereits eine ungeheure Leistung vollbracht worden.

Ich verweise auf eine zweite Leistung: Wien war bald nach der Gründung der Akademie der Wissenschaften sozusagen das Zentrum der Slawistik. In Wien ist die historische Grammatik der slawischen Sprachen von Miklosich entstanden, die Grundlage der gesamten Slawistik. Leider ist das Interesse für die Erforschung der Kultur unserer Nachbarvölker des Nordens, Ostens und Südens in den späteren Jahrzehnten infolge der Verengung des Gesichtskreises, die sich hier vollzogen hat, abgeflaut. Aber denken wir daran, daß wir in Wien sozusagen die Grundlage für diese wichtige europäische Wissenschaft, wenn nicht gelegt, so mitgelegt haben.

Für die allgemeine Geistesgeschichte bedeutet es eine Großtat der Wiener Akademie der Wissenschaften, daß sie eine Sammlung der lateinischen Kirchenschriftsteller in zahlreichen Bänden herausgegeben hat. Auf dem Gebiete der Grabungen brauche ich nur die Ausgrabungen in Carnuntum zu erwähnen, die uns in den Sammlungen des Museums in Petronell eine Fülle von Anschauungsunterricht über die kulturellen Verhältnisse in Österreich zur Zeit der Römer geben.

Ich gedenke der Auswertung der österreichischen Forschungen, wie zum Beispiel der

Weltumseglung der Novara und der Nordpol-expedition Payer-Weyprecht, die ebenfalls durch die Akademie der Wissenschaften vorgenommen wurde, der Schaffung von wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft, wie zum Beispiel des Instituts für Radiumforschung schon im Jahre 1910.

Diese Arbeit, Hoher Bundesrat, vollzieht sich fern vom Lärm der Öffentlichkeit, und daher ist in der Öffentlichkeit das Wirken der Akademie der Wissenschaften wenig bekannt. Es ziemt sich wohl, daß wir uns, da wir jetzt die seltene Gelegenheit haben, hier in einem Hause der Gesetzgebung dieser wichtigen kulturellen Arbeit Österreichs zu gedenken, ein paar Minuten auch mit der Geschichte und mit den Aufgaben dieser Einrichtung beschäftigen haben.

Ich beantrage im Namen des Ausschusses, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (Beifall.)

Der Antrag wird angenommen.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Nach den Mitteilungen der Alliierten Kommission in der französischen und britischen Besatzungszone ist es vielfach zu Eheschließungen zwischen Österreicherinnen und Angehörigen der Besatzungsmächte gekommen, die nach dem in Österreich geltenden Eherecht nicht als Ehen gelten. Das vorliegende Gesetz, das im Nationalrat bereits beschlossen wurde, hat nun die Aufgabe, diese geschlossenen Ehen zu sanieren, also sie nach österreichischem Recht gültig zu machen.

Das Gesetz sieht vor, die in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossenen Ehen, die nach den Bestimmungen des Landesrechtes der jeweiligen Besatzungsmacht vor Funktionären der Besatzungsmächte zustandegekommen sind, als Ehen im Sinne der §§ 15 ff des Ehegesetzes anzuerkennen. Die Festsetzung der Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes hat den Zweck, auch jene Ehen, die vielleicht noch jetzt, selbst nach Inkrafttreten des Gesetzes, in Unkenntnis oder mangels Verständigung der Funktionäre der Besatzungsmächte zustandekommen, in die Sanierung einzubeziehen.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, dem vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt der **6. Punkt**: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft einen Gegenstand, bei dem wir uns alle — das ist auch im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zum Ausdruck gekommen — nur unter dem Zwange der Not, unter dem Zwange der ganz besonderen Verhältnisse, zur Zustimmung entschließen können. Der Nationalrat hat vor etwas weniger als einem Jahr, am 24. Juli 1946, durch ein Bundesverfassungsgesetz die Anwendung der Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren bis zum 30. Juni 1947 für zulässig erklärt und damit im Zusammenhang stehend auch die für das Schwurgerichtsverfahren seit dem 1. Mai 1945 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen bis 30. Juni 1947 in Geltung belassen. Damit wurde gleichzeitig der Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer dieser Befristung suspendiert. Aber wie schon die Befristung deutlich zum Ausdruck bringt, war es von Haus aus die Absicht der Gesetzgebung, des Nationalrates wie des Bundesrates, die Anwendung der Todesstrafe lediglich auf die ganz außerordentlichen Verhältnisse der unmittelbaren Nachkriegszeit zu beschränken. Wie ich erklären darf, trat im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten einheitlich die Auffassung zutage, daß der Ausschuß nicht für die Todesstrafe ist, sondern sie grundsätzlich ablehnt; sie soll nur als ein ganz außerordentliches Mittel gegenwärtig, in außerordentlichen Zeiten, noch angewendet werden. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz ist die Situation die, daß allein in Wien im Laufe des Jahres 1946 rund 100 Morde — die genaue Zahl beträgt 97 — begangen wurden. Der Herr Bundesminister für Justiz hat sich, was wir besonders anerkennen wollen, bereit erklärt, um eine besondere Vorarbeit für die eheste Abschaffung der Todesstrafe zu leisten, einen Erlaß an die Staatsanwälte ergehen zu lassen, durch den diese beauftragt werden, über alle Anzeigen wegen todeswürdiger

Verbrechen zu berichten, damit man aus dem Verlauf der Kapitalkriminalität ein Bild darüber gewinnen kann, inwieweit es überhaupt noch nötig ist, die Todesstrafe aufrechterhalten, oder ob man auf sie vielleicht schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem nunmehrigen Verlängerungstermin verzichten kann.

Es ist vielleicht auch nicht uninteressant, hier mitzuteilen, daß seit dem 1. Jänner 1946 13 Todesurteile gefällt, wovon drei tatsächlich vollstreckt wurden. Das betrifft allerdings — ich erwähne das ergänzend — nicht fünf weitere Fälle, die vom Bundesministerium für Justiz noch nicht endgültig behandelt sind.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht eine Verlängerung der Zulässigkeit der Todesstrafe bis zum 30. Juni 1948 vor. Dieselbe Frist soll auch für die Verlängerung des Schwurgerichtsverfahrens gelten, da die Wiedereinführung der Geschworenengerichte im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genug vorbereitet ist, um schon jetzt durchgeführt zu werden. Das Bundesministerium für Justiz hat im Vorjahr, im Oktober 1946, eine große Enquete abgehalten, die sich mit der Frage der Wiedereinführung der Geschworenengerichte befaßte; in dieser Enquete sind die Meinungen durchaus nicht einheitlich gewesen, sondern es kamen die verschiedensten Gesichtspunkte zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Justiz hat nunmehr selbst einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der aber einerseits in der breiten Öffentlichkeit — wie es auch richtig ist — noch zur Diskussion gestellt werden soll, der aber andererseits auch ziemlich weitgehende Auswirkungen auf die sonstige Gesetzgebung, insbesondere auf die Strafprozeßgesetzgebung, hat und daher eines gründlichen Ausreifens bedarf, wenn hier, wie es gerade bei einer derartigen Materie notwendig ist, ein solides, einwandfreies und vorbildliches österreichisches Dauerrecht geschaffen werden soll.

Aus diesem Grunde hat der Nationalrat selbst die ursprüngliche in der Regierungsvorlage mit 31. Dezember 1947 vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 1948 verlängert.

Ich stelle im Namen des Verfassungs- und Rechtsausschusses den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Den **7. Punkt** der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

21. Mai 1947, betreffend ein Bundesgesetz über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.

Berichterstatter Leissing: Hohes Haus! Die Gründe, die zur Schaffung des Bundesgesetzes über die Regelung des Außenhandelsverkehrs geführt haben, sind dem Hohen Bundesrat längst bekannt. Am 18. Dezember 1946 haben wir der Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes zugestimmt. Veröffentlicht wurde diese Novelle im Bundesgesetzblatt nicht. Heute sind uns die Gründe bekannt, warum die Publizierung nicht erfolgen konnte. Der Alliierte Rat hat die Gesetzwerdung dieser Novelle an die Bedingung geknüpft, daß in das Stammgesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach seine Wirksamkeit sich nicht auf das Eigentum der Besatzungstreitkräfte bezieht.

Wenn dieses Gesetz im wesentlichen besagt, daß mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren aller Art über die Grenzen Österreichs ohne besondere Bewilligung verboten ist, so war dabei nie daran gedacht, dieses Verbot auch gegenüber dem Eigentum der Besatzungsmächte, anzuwenden. Die Einfügung der vom Alliierten Rat gewünschten Bestimmung würde auch in keiner Weise etwas an der augenblicklichen Situation ändern. Allerdings erlauben wir uns hier zu bemerken: Wenn schon die Meinung bestanden hat, solche Bedingungen an uns stellen zu müssen, dann sollten sie — man möchte wenigstens glauben — künftig rechtzeitig erfolgen. Es ist eine tief bedauerliche Tatsache, daß durch diese Verzögerung eine gewisse Rechtsunsicherheit eingetreten ist, die einer export-suchenden Wirtschaft keinesfalls dienlich sein kann.

Man rede gerade von alliierter Seite nicht immer von Exportförderung für unsere österreichische Wirtschaft, wenn andererseits der Gesetzgebung auf dem Sektor des Außenhandels solche Hemmnisse bereitet werden. Unsere ohnedies sehr begrenzten Exportmöglichkeiten dürfen durch solche Exlex-Zustände nicht ganz zum Ersticken kommen. Wir müssen, wenn auch in einem leider sehr bescheidenen Rahmen, unter voller Bedachtnahme auf den immer an erster Stelle stehenden Inlandsbedarf die alte Verbindung mit unseren Geschäftsfreunden in aller Welt wieder aufnehmen. Wir wollen hoffen, daß die neuerliche Regierungsvorlage möglichst bald Gesetzeskraft erhält.

Die Novelle beinhaltet außer der Verlängerung der Geltungsdauer und der von den

Alliierten gewünschten Bestimmungen noch zwei Änderungen am Stammgesetz: einmal wird die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ansuchen geklärt, im anderen Fall die Zuständigkeit zur Handhabung der Strafbestimmungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, über dessen Beschluß ich hier zu referieren habe, hat der Vorlage seine Zustimmung gegeben. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Es wird kein Einspruch erhoben.

8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmen durch minderbelastete Personen.

Berichterstatter Slavik: Hoher Bundesrat! Wir haben in unserer Sitzung vom 21. März 1947 bereits einmal dieses Gesetz besprochen. Am 19. März 1947 wurde dieser Gesetzentwurf im Nationalrat angenommen. Ich habe in der damaligen Sitzung schon gesagt, wir wären glücklich, wenn wir uns nicht so oft mit Gesetzen, die sich mit den Nationalsozialisten beschäftigen, abgeben müßten. Wir hätten auch diesen Gesetzentwurf, soweit es sich um den Nationalrat und den Bundesrat handelt, erledigt, aber der Alliierte Rat hat seine Zustimmung zu diesem Verfassungsgesetz davon abhängig gemacht, daß wir noch verschiedene Änderungen vornehmen.

Gestern wurde im Nationalrat die neue Vorlage beraten und beschlossen. Der Sprecher der Kommunistischen Partei hat zwar empfohlen, man möge den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf an den Hauptausschuß zurückstellen, um zuerst das Einvernehmen mit dem Alliierten Rat herzustellen und ihn zu fragen, ob er seine Zustimmung geben würde, aber der Nationalrat hat sich dieser Meinung nicht angeschlossen, und schließlich wurde die Gesetzesvorlage einstimmig beschlossen.

Es ist deshalb zu einer Auseinandersetzung gekommen, weil der uns nun vorliegende Gesetzentwurf nicht hundertprozentig den Wünschen des Alliierten Rates entspricht. Der Unterschied in den Auffassungen ist vor allem in der Fassung des § 1 gegeben. Die Alliierte Kommission hat verlangt, daß die Kommissionen, die bei den zuständigen Ministerien errichtet werden, nur „in besonderen

Ausnahmefällen“ minderbelasteten Personen auf ihren Antrag oder von Amts wegen eine Tätigkeit in den angeführten Berufen oder Verwaltungszweigen gestatten können. Der vom Nationalrat im März beschlossene Text hat gelaute (liest): Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können minderbelasteten Personen die Tätigkeit in folgenden beruflichen oder wirtschaftlichen Stellungen gestatten:

Zwischen den beiden Auffassungen liegt ein wesentlicher Unterschied. Es handelt sich vor allem um jene Personen, die bereits einmal Kommissionen passiert haben. Höchstwahrscheinlich wird sich die neu zu bildende Kommission dem Urteil der ersten Kommission anschließen. Wenn nun sehr viele von den ersten Kommissionen behandelte Fälle an die neuen Kommissionen kommen und die Urteile oder Entscheidungen die gleichen sind, dann kann man nicht mehr gut von Ausnahmefällen sprechen. Die vom Alliierten Rat gewünschte Fassung würde also bedeuten, daß der allergrößte Teil der Personen, die bereits durch Kommissionen die Bewilligung bekommen haben, in Berufen tätig zu sein, nunmehr ausgeschlossen werden würde.

In dem uns heute vorliegenden Entwurf heißt es: „Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können nur auf besondere Entscheidung minderbelasteten Personen auf ihren Antrag oder von Amts wegen die Tätigkeit in folgenden Berufen oder Verwaltungszweigen gestatten.“ Wir glauben, daß hiemit eine Formulierung gefunden wurde, die den Wünschen unseres Parlaments und unserer Bevölkerung entspricht und die auch den Notwendigkeiten in der Behandlung dieser minderbelasteten Personen Rechnung trägt.

Die Meinung, daß vor allem durch die Auslegung der Wörter in den verschiedenen Sprachen eine unterschiedliche Auffassung entstehen kann, ist sicherlich begründet. Wir glauben, daß die Alliierte Kommission gar nicht beabsichtigt haben kann, was sie hier von uns verlangt hat. Wir hoffen also, daß die Alliierte Kommission trotz der textlichen Abweichung in diesem Fall dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen wird.

Die anderen Forderungen, die die Alliierte Kommission an uns gestellt hat, wurden zum größten Teil — wenn vielleicht auch mit anderen Worten — erfüllt. So lautet im § 4, Abs. (1), die von den Alliierten gewünschte Fassung: „Der Vorsitzende leitet das Verfahren entweder nach Einlangen des Gesuches der Person, welche die eine oder die andere Tätigkeit anstrebt, oder von Amts wegen ein.“ Bei uns heißt es jetzt: „Der Vor-

sitzende leitet das Verfahren entweder auf Grund eines Gesuches der Person, die die Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten anstrebt, oder von Amts wegen ein.“ Die Fassung, die hier vorgeschlagen wird, entspricht unserer Gesetzesprache besser.

Zu § 4, Abs. (3), hat der Alliierte Rat verlangt, daß der Text folgendermaßen lauten soll: „Die Kommission soll alle vorhandenen Beweise heranziehen, kann aber auch durch das Gericht eidliche Zeugenaussagen verlangen. Das Gericht muß nach den Vorschriften des Strafgerichtsverfahrens vorgehen.“ In unserer Fassung heißt nun der § 4, Abs. (3): „Die Kommission hat alle vorhandenen Beweise heranzuziehen, sie kann aber auch durch ein Gericht die Einvernahme von Zeugen verlangen; dieses hat nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen.“

Weiter hat der Alliierte Rat verlangt, daß im § 4 der frühere Abs. (4) gestrichen wird. Dieser Abs. (4) hat folgendermaßen gelaute: „Von der Aufforderung an den Betroffenen, sich gemäß § 43, Abs. (3), AVG. zu dem Ermittlungsergebnis zu äußern, kann Abstand genommen werden, wenn die Kommission sich dafür ausspricht, daß der Betroffene zur Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeit herangezogen werden darf. In diesem Fall kann die Kommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“ Dieser ganze Absatz wurde auf Wunsch der Alliierten Kommission gestrichen.

Der frühere Abs. (5), nun Abs. (4) des § 4 wurde gleichfalls abgeändert. Der frühere Text hat besagt, daß die Verhandlung nicht öffentlich, Beratung und Abstimmung geheim sind. Der Alliierte Rat hat verlangt, daß die Verhandlung öffentlich, die Beratungen geheim, aber bei offener Stimmenabgabe, die Mitteilung des Ergebnisses öffentlich sein sollen. Diesem Wunsch wurde entsprochen, wenn auch in anderem Wortlaut: „Die Verhandlung ist öffentlich, die Beratung geheim, wobei eine geheime Stimmenabgabe jedoch unzulässig ist; die Mitteilung des Erkenntnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung.“

Der letzte Wunsch des Alliierten Rates betrifft die Fassung des § 8. Hier hat der Alliierte Rat verlangt, daß der Zeitraum zwischen dem Verfahren bis zur Fällung einer Entscheidung durch die in § 7 des Verbotsgesetzes 1947 aufgezählten Behörden in die dreimonatige Frist, während der eine Fortsetzung der Betätigung noch zulässig ist, eingerechnet werden soll, wenn die Kommission dies gelegentlich der Entscheidung über die Unterbrechung des Verfahrens klar zum Ausdruck bringt. Diesem Wunsch wurde gleichfalls entsprochen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt; in seinem Namen stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend die 2. Preisregelungsgesetznovelle.

Berichterstatter Mellich: Hoher Bundesrat! Bereits die Provisorische Regierung hatte es für notwendig befunden, mit 17. Juli 1945 ein Preisregelungsgesetz zu erlassen. Sie ging dabei von der Annahme aus, daß sich die Verhältnisse in Österreich sehr bald konsolidieren und daß geordnete Zustände auf wirtschaftlichem Gebiet eintreten würden. Sie wissen, daß dies leider nicht der Fall war. Sie kennen auch die Ursachen.

Inzwischen hat es sich als notwendig erwiesen, das mit 31. Dezember 1946 befristete Gesetz bis zum 30. Juni 1947 zu verlängern. Auch heute sind wir bedauerlicherweise noch weit davon entfernt, auf das Gesetz restlos verzichten zu können. Es wurde deshalb im Nationalrat beschlossen, das Gesetz bis zum 31. Dezember 1947 in Wirksamkeit zu belassen.

Wir wissen, daß das Preisregelungsgesetz für einzelne Gebiete der Wirtschaft schwere, ja zum Teil sogar unerträgliche Härten enthält und eine eheste Abänderung erheischt. Hoffen wir, daß alle mit dieser Frage im Zusammenhang stehenden Probleme, wie die Währungs- und Lohn- und Preisfragen, ehestens einer Lösung zugeführt werden können, damit auch diese Angelegenheit im Interesse des österreichischen Volkes eine endgültige Erledigung findet.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, 373 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und setzt fort:

Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Ich glaube, niemand von uns kann sich des Eindruckes erwehren, daß durch unsere Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Ge-

setzes an einem Problem vorbeigesehen oder vorbeigegangen wird, das zu den ernstesten unseres Staates und unserer Wirtschaft gehört. (Zustimmung.) Ich glaube, es beleuchtet auch auf das grellste die Situation, in der wir uns befinden.

Der Berichterstatter hat erwähnt, daß das Preisregelungsgesetz im Juli 1945 von der Provisorischen Staatsregierung erlassen wurde und bis Ende 1946 befristet war, daß also die damalige Provisorische Regierung und mit ihr das ganze Volk von Österreich angenommen hatten, bis zu diesem Termin würden die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit konsolidiert sein, daß ein Gesetz dieser Art nicht mehr nötig wäre.

Fraglos ist das Fundament unserer Wirtschaft und jeder Wirtschaft die Währung. Es ist ebenso bekannt, daß eine wirkliche Lösung der Währungsfrage mit Mächten und mit Tatsachen zusammenhängt, über die wir in Österreich selbst keine Verfügungsgewalt haben. Diese unleugbaren Tatsachen sollen jedoch nicht entschuldigen, daß notwendigste Zwischenlösungen, die schon vor geraumer Zeit hätten getroffen werden sollen, bis heute nicht getroffen wurden. Aber die Tatsache, daß das Währungsproblem nicht gelöst ist, bringt es mit sich, daß wir uns in allen wirtschaftlichen Belangen auf schwankendem Grund befinden. So ist es auch gekommen, daß auf dem Gebiete der Preise manche Veränderungen eingetreten sind. Da und dort haben sich, und zwar in einem ziemlich großen Umfang, Preise in Marsch gesetzt; freilich waren es oft Preise, die sich auf Artikel bezogen haben, die nicht gerade zu den allernotwendigsten gehören. Diese Entwicklung wäre also vielleicht erträglich, wenn nicht Hand in Hand damit eine andere Erscheinung aufgetreten wäre, daß nämlich die Erzeugung den gelockerten Preisen sozusagen nachgegangen ist und die Industrie sich auf die Herstellung von Artikeln gestürzt hat, die absolut nicht lebensnotwendig sind, bei denen aber besser verdient werden kann, während wichtigste und lebensnotwendigste Artikel, für die keinerlei andere Rohstoffe als die für die tatsächlich hergestellten Erzeugnisse erforderlichen benötigt werden, nicht erzeugt werden.

Es ist aber auch eine unleugbare Tatsache, daß sich verschiedene Wirtschaftsgruppen einer ungleichen Behandlung oder einer Nachgiebigkeit in der Preisfrage erfreut haben. Es ist Tatsache, daß die Produktion im allgemeinen viel leichter Preislockerungen erreichen konnte als etwa der Handel. Nun ist es in letzter Zeit zu einer provisorischen Zwischenlösung auf dem Gebiete der Preis-

spannen gekommen, die sicherlich mit vielen Mängeln behaftet ist, deren größter, wie ich glaube, darin besteht, daß von dieser Regelung die Preisspannen im Lebensmittelhandel ausgenommen wurden. Ich habe mich der Mühe unterzogen und habe von drei Versorgungsperioden aus dem Durchschnitt des gesamten Wiener Konsums, also der Bevölkerung von Wien mit allen Schwerarbeitern, Müttern, Arbeitern, Angestellten usw., ausgerechnet, daß sich bei den aufgerufenen Waren ein Bruttoertrag von rund neuneneinhalb Prozent ergibt. Jeder Sachverständige weiß aber, daß die Personalregie im Lebensmittel-einzelhandel normalerweise zehn Prozent betragen hat. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der von seiten der Konsumenten auf das schärfste abgelehnt werden muß, denn dieser Zustand führt zum Betrug und bildet eine Quelle des Schleichhandels, unter dem wir in Österreich alle leiden.

Ich glaube also, es wäre höchst an der Zeit, auf diesem Gebiet wirklich Ordnung zu schaffen. Ich erinnere daran, daß Bundeskanzler Figl in seiner Rede im Parlament, als über die Moskauer Konferenz gesprochen wurde, programmatisch in Aussicht gestellt hat, daß die Fragen Währung, Löhne und Preise nunmehr wirklich einer Lösung zugeführt werden sollen. Es ist, glaube ich, höchste Zeit dazu. Wir wissen, daß wir auf

sehr vielen Gebieten in unserem Land, in unserer Wirtschaft und in unserem Leben unter der Besetzung und unter der Tatsache leiden, daß wir selbst nicht das tun und veranlassen können, was not tut. Das entschuldigt aber nicht, daß auf allen jenen Gebieten, wo wir das Recht und die Möglichkeit haben, selber Ordnung zu machen, diese nicht herbeigeführt wird.

Ich möchte unter dieser Voraussetzung den Ruf erheben: Es ist höchste Zeit, daß hier Ordnung geschaffen wird! (Beifall bei den Sozialisten.) Nicht eine Ordnung, die einigen wenigen das Leben erleichtern soll, sondern eine solche, die im Sinne des Wiederaufbaues Österreichs und im Sinne der arbeitenden Menschen dieses Landes wirkt. (Erneuter Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich im Anschluß an die am 17. Juni stattfindende Festsitzung des Nationalrates statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.